

Allgemeine Auftragsbedingungen der

Stallmeyer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

vom 1. September 2024

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Verträge zwischen der Stallmeyer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (im Folgenden „Stallmeyer“) und dem Auftraggeber (im Folgenden „Mandant“) und aus diesem Verhältnis resultierenden Vertragsverhältnissen (nachfolgend „Mandate“) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend „AAB“). Die AAB gelten auch für alle zukünftigen Mandate, ohne dass auf sie erneut Bezug genommen werden muss. Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten gelten nicht.
- 1.2. Gegenstand des Mandates ist die Rechtsberatung und/oder gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Mandanten. Der Auftrag bezieht sich ausschließlich auf deutsches Recht und beinhaltet keine Rechtseinschätzung nach dem Recht anderer Länder.
- 1.3. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch das konkrete Mandat vorgegeben und begrenzt. Die Erzielung eines bestimmten Erfolges oder Ergebnisses, insbesondere rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, ist mit dem Mandatsvertrag nicht verbunden und wird auch nicht geschuldet.
- 1.4. Stallmeyer führt den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Berufsregeln durch und ist berechtigt, Angestellte, freie Mitarbeiter oder sonstige fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Nachfolgende Bedingungen gelten auch für und zugunsten sämtlicher von Stallmeyer in die Mandatsbearbeitung einbezogener Personen („Erfüllungsgehilfen“). Sofern durch die Drittbeauftragung gesonderte Kosten entstehen, ist zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
- 1.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel und/oder Rechtsbehelfe nur auf gesonderten Auftrag des Mandanten hin eingelegt werden.

2. Pflichten und Befugnisse von Stallmeyer

- 2.1. Stallmeyer wird die jeweilige Angelegenheit des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis informieren und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.
- 2.2. Stallmeyer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt, es sei denn der Mandant hat ihn von der Schweigepflicht entbunden. Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf Alles, was nicht allgemein bekannt ist oder wird und was Stallmeyer in der Ausübung des Berufes bekannt geworden ist. Recht und Pflicht bestehen nach Mandatsbeendigung fort.
- 2.3. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften eine Ausnahme zulassen, Stallmeyer durch behördliche oder gerichtliche Verfügung zur Offenlegung verpflichtet wird oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis in eigener Sache die Offenbarung erfordern.
- 2.4. Stallmeyer hat seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die mit der Sache ggf. betraut sind, entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

3. Haftung und Haftungsbeschränkung

- 3.1. Die Haftung von Stallmeyer richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen sowie den Regelungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen und ist grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.
- 3.2. Die Haftung von Stallmeyer ist dabei für den Fall einfacher Fahrlässigkeit auf EUR 4.000.000 (in Worten: Euro vier Millionen) für jedes einzelne Mandat, unabhängig von der Anzahl etwaiger Anspruchsteller begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Mehrere Pflichtverstöße von Stallmeyer in derselben Angelegenheit werden als ein Haftungsfall betrachtet, mit der Konsequenz, dass die Haftungssumme nur einmal geltend gemacht werden kann, sofern die Pflichtverletzungen rechtlich und/oder wirtschaftlich zusammenhängen.
- 3.3. In die vorstehende Haftungsbeschränkung sind auch Mandate zugunsten Dritter bzw. mit Schutzwirkung zugunsten Dritter einbezogen. Bei mehreren Anspruchstellern können diese die Haftungshöchstgrenze nur einmal in Anspruch nehmen.

- 3.4. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten aller von Stallmeyer in die Bearbeitung des Mandats einbezogener Erfüllungsgehilfen.
- 3.5. Stallmeyer unterhält eine Haftpflichtversicherung, die den hiermit vereinbarten Höchstbetrag abdeckt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten ist im Einzelfall die Vereinbarung eines höheren Haftungsbetrags und eine entsprechende höhere Versicherung möglich. Eine entsprechende Vereinbarung bedarf der Textform. Die für eine Höherversicherung anfallenden Kosten trägt der Mandant.

4. Datenschutz/Kommunikation mit dem Mandanten

- 4.1. Stallmeyer wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und unberechtigte Zugriffe auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem Stand der Technik anpassen.
- 4.2. Stallmeyer ist berechtigt, anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandates unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen mit Datenverarbeitungsanlagen selbst oder durch qualifizierte Dritte zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Dieses Recht gilt auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses.
- 4.3. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass Stallmeyer personenbezogene Daten während und nach dem Mandatsverhältnis für seine eigenen Zwecke verarbeitet und insofern Verantwortlicher im Rahmen der Datenschutzgesetze sein wird. Dazu gehören unter anderem (aber nicht ausschließlich) folgende Zwecke: Erbringung juristischer Dienstleistungen, Verteilen von Einladungen, Infomaterial jeder Art und/oder Archivierung jeder Art.
- 4.4. Während und nach Beendigung des Mandatsverhältnisses kann es in bestimmten Fällen vorkommen, dass Stallmeyer im Auftrag des Mandanten als Datenverarbeiter die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten verarbeitet. Stallmeyer wird den Mandanten benachrichtigen, falls er der Ansicht sein sollte, als Auftragsverarbeiter tätig zu werden. Jegliche derartige Datenverarbeitung soll den Anweisungen des Mandanten unterliegen. Stallmeyer wird eine eventuelle Datenverarbeitung dokumentieren und sicherstellen, dass alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, um sämtliche personenbezogenen Daten, die Stallmeyer zur Verfügung gestellt wurden, gegen unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung, zufälligen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung zu schützen. Indem der Mandant diese Auftragsbedingungen akzeptiert, erklärt er sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Stallmeyer, wie oben beschrieben, Daten über den Mandanten erhebt, speichert und verarbeitet. Der Mandant bestätigt, dass er erforderlichenfalls die relevanten gesetzlichen Grundlagen gemäß den Datenschutzbestimmungen in Verbindung mit den oben beschriebenen Verarbeitungskategorien erfüllt hat, bevor er die Daten Stallmeyer zur Verfügung stellt. Der Mandant kann die Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf hat gegenüber Stallmeyer in Textform zu erfolgen.
- 4.5. Stallmeyer ist berechtigt, bei mehreren Auftraggebern in derselben Angelegenheit alle Auftraggeber umfassend zu unterrichten. Weisungen einzelner Auftraggeber in solchen Fällen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung aller Auftraggeber zu beachten.

5. Pflichten des Mandanten

- 5.1. Eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten durch den Mandanten gewährleistet:
 - Der Mandant hat Stallmeyer umfassend und richtig zu informieren. Die Vollständigkeit und Richtigkeit von übergebenen Unterlagen liegen im Verantwortungsbereich des Mandanten. Er hat Stallmeyer alle mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form zu übermitteln. Die Tätigkeiten von Stallmeyer werden aufgrund der vom Mandanten vorgelegten Unterlagen und Auskünfte ausgeübt. Auf Verlangen von Stallmeyer hat der Mandant die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen/Auskünfte schriftlich zu bestätigen.
 - Stallmeyer wird die vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Eine Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der überlassenen Unterlagen/Auskünfte/Zahlen gehört nicht zum Auftrag, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.

- Kommt der Mandant mit einer Verpflichtung in Verzug und/oder unterlässt er eine gebotene Mitwirkung, ist stallmeyer berechtigt, den Vertrag nach vorheriger Ankündigung zu kündigen. Eine Kündigung darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen. Unberührt bleibt der Anspruch von stallmeyer auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Mehraufwendungen und/oder Schaden zu verlangen.
- Der Mandant verpflichtet sich, eine Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adresse etc. unverzüglich mitzuteilen und über längere Abwesenheiten zu informieren, damit seine Erreichbarkeit gewährleistet ist. stallmeyer haftet nicht für eine unterbliebene Mitteilung von Informationen, Fristen etc., falls der Mandant wegen einer Nichtmitteilung der Kontaktdatenänderung nicht erreichbar ist.
- Der Mandant wird von stallmeyer übermittelte Schreiben, Verträge, Ausarbeitungen, Schriftsätze etc. sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben richtig und vollständig sind.
- Der Mandant verpflichtet sich, ihm ausgehändigte/übermittelte Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzuleiten, es sei denn, stallmeyer hat hierzu vorher seine Zustimmung erteilt oder der Mandant ist aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Verfügung zur Offenbarung verpflichtet oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis in eigener Sache erfordern die Offenbarung. Der Mandant verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen.
- in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten - außergerichtlich sowie in der ersten Instanz - kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt jede Partei, unabhängig vom Ausgang, ihre Kosten selbst. Dies gilt auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

7.3. stallmeyer darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen gegen den Mandanten, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen.

7.4. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort und ohne Abzug zahlbar. stallmeyer ist berechtigt, monatlich oder quartalsweise abzurechnen und angemessene Vorschüsse zu fordern. Werden Honorare oder Vorschüsse nicht fristgerecht oder nicht vollständig beglichen, kann stallmeyer nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung die weitere Leistung bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderung einstellen. Das Recht, das Mandat aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt.

7.5. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen stallmeyer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7.6. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung und Auslagen von stallmeyer

8. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

8.1. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten von stallmeyer bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BRAO) ohne weitere Benachrichtigung vernichtet werden, sofern der Mandant die Akte nicht vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Absatz 2 Satz 2 BRAO.

8.2. Werden Akten auf Wunsch des Mandanten an ihn oder Dritte versandt, trägt der Mandant das Versendungsrisiko.

9. Verjährung

9.1. Sofern keine kürzeren gesetzlichen Verjährungsfristen anwendbar sind, gilt folgendes: Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und stallmeyer bestehenden Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die Verjährungsfrist beginnt ungeachtet dessen zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Mandant ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis hätte erlangen müssen. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandates ein. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von stallmeyer und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Für solche Ansprüche gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Nach Mandatsbeendigung werden noch nicht abgerechnete Leistungen sofort abgerechnet und sind sofort fällig und zahlbar.

10.2. Ist der Mandant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis Köln.

10.3. Sollte eine der obigen Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der AAB im Übrigen nicht. Im Falle einer Regelungslücke gilt eine rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Mandatsverhältnisses und dem Zweck dieser AAB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

6. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

6.1. Soweit der Mandant stallmeyer eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige schriftliche Weisung einverstanden, dass ihm mandatsbezogene Informationen ohne Einschränkungen ausschließlich und unverschlüsselt über die angegebene E-Mail-Adresse zugesendet werden.. Eine zusätzliche Übersendung per Post erfolgt nicht. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf die mitgeteilte E-Mail-Adresse haben und er den E-Mail-Eingang regelmäßig überprüft.

6.2. Dem Mandanten ist bekannt, dass E-Mails Viren enthalten können, dass bei unverschlüsselten Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist und nicht sichergestellt ist, dass die E-Mails tatsächlich vom angegebenen Absender stammen.

7. Vergütungspflicht des Mandanten

7.1. Es wird gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, es wurde gemäß § 4 RVG eine separat abzuschließende, wirksame Vergütungsvereinbarung getroffen.

7.2. Sofern eine separate Vergütungsvereinbarung getroffen wird, erfolgt der Hinweis an den Mandanten, dass

- sich die gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen können, wenn diese Honorarvereinbarung unwirksam sein sollte,
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann,
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss eine gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten,